

§ 2 APOAA (Brandenburg) — Voraussetzungen für die Zulassung zur Einführungszeit

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Einführungszeit kann ein Beamter zugelassen werden, der
- die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat,
- nach seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint und
- das 35. Lebensjahr, bei schwerbehinderten Menschen oder Vorliegen sonstiger besonderer Gründe das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.
- (2) Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg kann von der Zulassungsvoraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Zitiervorschlag: § 2 APOAA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOAA/2>